

Betrauungsakt

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.06.2014 erklärt

**die Stadt Offenburg (nachfolgend: „Stadt“), Hauptstraße 75-77
77652 Offenburg
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Edith Schreiner**

gegenüber

**der Offenburg Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH (nachfolgend: „OSMI“),
Schutterwälderstr. 3, 77656 Offenburg
vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Kopp**

und gegenüber

**der Messe Offenburg-Ortenau GmbH (nachfolgend „Messebetriebsgesellschaft“),
Schutterwälderstr. 3, 77656 Offenburg
vertreten durch den Geschäftsführer Sandra Kircher**

Auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 v. 11.01.2012) – **„Freistellungsbeschluss“**,

der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318/17 v. 17.11.2006) – **„Transparenzrichtlinie“**,

sowie

der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 24. Juli 2003 – „Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH“ (Rs. C-280/00) – **„Altmark Trans-Rechtsprechung“**

wird festgestellt, dass die OSMI und die Messebetriebsgesellschaft Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: „DAWI“) erbringt. Die OSMI und die Messebetriebsgesellschaft sind nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes berechtigt, einen Ausgleich für die Erbringung der mit den DAWI verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erhalten. Ausgleichsleistungen auf Grund dieses Betrauungsaktes sind nach Art. 106 Abs. 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Notifizierungspflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit.

Begründung

Die OSMI ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Eigenbetriebs Technische Betriebe Offenburg, die Messebetriebsgesellschaft wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der OSMI. Gegenstand beider Unternehmens ist nach § 2 der jeweiligen Gesellschaftsverträge insbesondere die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, von Messen, Ausstellungen sowie die damit verbundenen Vermietungs- und Werbetätigkeiten.

Mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sind der OSMI und der Messebetriebsgesellschaft gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen die OSMI und die Messebetriebsgesellschaft im Interesse der Allgemeinheit und nicht auf Grund von Individualinteressen der Stadt Offenburg. Um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, wird der jährlich entstehende Verlust der Messebetriebsgesellschaft im Wege eines Ergebnisabführungsvertrags mit der OSMI und der jährlich entstehende Verlust der OSMI im Wege des Querverbands mit den Technischen Betrieben Offenburg ausgeglichen (Zuschuss).

Es wird festgestellt, dass der Betrauungsakt keinen Anspruch der OSMI und der Messebetriebsgesellschaft begründet. Der Betrauungsakt bildet nur eine Rechtfertigungsgrundlage für mögliche Ausgleichszahlungen nach dem EU-Beihilfenrecht.

Des Weiteren wird festgestellt, dass auf Grund des Betrauungsakts keine Finanzierung von Leistungen der OSMI und der Messebetriebsgesellschaft erfolgt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Betrauungsgrundsätze.

Betrauungsgrundsätze

§ 1 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(1) Es wird festgestellt, dass die OSMI und die Messebetriebsgesellschaft mit der Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, von Messen, Ausstellungen sowie die damit verbundenen Vermietungs- und Werbetätigkeiten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen.

(2) Die Durchführung von wirtschaftlichen Veranstaltungen, die gleichermaßen auf dem Markt von Privaten angeboten werden, stellt keine DAWI dar, sofern damit nicht eine spezifische Gemeinwohlverpflichtung erfüllt wird.

Die Ergebnisse der Durchführung dieser Veranstaltungen, welche keine DAWI darstellen, werden entsprechend Art. 4 der Transparenzrichtlinie in den Büchern getrennt ausgewiesen. Eine Kompensation für diese Tätigkeiten erfolgt nicht, wobei jedoch Überschüsse aus diesen Tätigkeiten zur Finanzierung der DAWI herangezogen werden müssen.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Die OSMI und die Messebetriebsgesellschaft erbringen bestimmte Leistungen nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern ganz oder teilweise auf Grund des in § 2 der jeweiligen Gesellschaftsverträge festgelegten Unternehmensgegenstands sowie der damit für die Allgemeinheit verbundenen Sicherstellung der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten DAWI. Sie erfüllen damit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der Altmark Trans-Rechtsprechung, die mit dem vorliegenden Betrauungsakt definiert werden.

(2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche die **OSMI** in eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht, oder so wie konkret erbracht nicht erfüllen würde, zählen:

- Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, von Messen, Ausstellungen zu nicht kostendeckenden Preisen
- Vermietungstätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen zu nicht kostendeckenden Preisen
- Werbetätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen zu nicht kostendeckenden Preisen

Ergänzend wird auf die **Tabellen 1 und 2** verwiesen, die als **Anlagen** beigelegt sind.

(3) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche die **Messebetriebsgesellschaft** in eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht, oder so wie konkret erbracht nicht erfüllen würde, zählen:

- Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, von Messen, Ausstellungen zu nicht kostendeckenden Preisen
- Vermietungstätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen zu nicht kostendeckenden Preisen
- Werbetätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen zu nicht kostendeckenden Preisen
- Betrieb von Sporthallen u. ä. Einrichtungen für die Öffentlichkeit zu nicht kostendeckenden Eintrittspreisen.

Ergänzend wird auf die **Tabellen 3 und 4** verwiesen, die als **Anlagen** beigelegt sind

(4) Die OSMI und die Messebetriebsgesellschaft werden für die Dauer von 10 Jahren mit der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut.

§ 3 Erforderlichkeit der Ausgleichszahlungen (Ausgleichsparameter/Überkompensation)

(1) Der OSMI und der Messebetriebsgesellschaft entstehen durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Aufwand, der nach Maßgabe dieses Betrauungsakts ausgeglichen werden kann. Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich

- a) im Falle von laufenden Kosten aus der jährlich zu berechnenden Differenz zwischen den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstandenen Nettokosten und den Nettokosten, die ohne die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen würden. Im Falle des Messebetriebes ist dies der im Rahmen des Jahresabschlusses ermittelte Jahresfehlbetrag, da ausschließlich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllt werden.

(2) Die OSMI und die Messebetriebsgesellschaft können nach Maßgabe der in den **Anlagen** aufgeführten Ausgleichsparameter einen Ausgleich erhalten, wobei ein Rechtsanspruch der OSMI und der Messebetriebsgesellschaft auf Ausgleichszahlungen nicht besteht.

(3) Der Ausgleich erfolgt derzeit durch Gewährung eines Verlustausgleichs im steuerlichen Querverbund.

(4) Der tatsächlich geleistete Ausgleich darf den jährlich ausgleichsfähigen Betrag nicht um mehr als 10 % überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung des ausgleichsfähigen Betrags um nicht mehr als 10 %, muss dieser Betrag inkl. Zinsvorteilen auf die nächstfolgende Periode angerechnet werden.

§ 4 Höhe des Ausgleichs

(1) Die auf Grund des Betrauungsakts gewährten Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen zu berechnen.

(2) Um die Einhaltung dieser Kriterien zu gewährleisten, sind die von der OSMI und der Messebetriebsgesellschaft im jeweils folgenden Geschäftsjahr zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und entsprechende transparente Ausgleichsparameter im Rahmen eines jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres fortzuschreibenden Betrauungsaktes für das jeweilige Folgejahr festzustellen und erforderlichenfalls anzupassen.

(3) Für die Berechnung der Ausgleichszahlung gilt:

(a) In **Tabelle 1** (OSMI) und **Tabelle 3** (Messebetriebsgesellschaft) ist jeweils der „Soll-Verlust“ für das jeweilige Geschäftsjahr der beiden Unternehmen zu berechnen. Dazu sind in Spalte 1 die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu beschreiben. In Spalte 2 sind die Parameter für die Ausgleichszahlung für jede einzelne gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zu benennen. In Spalte 3 sind die Soll-Zahlen hinsichtlich der Menge anzugeben. In Spalte 4 ist dann der voraussichtliche Verlust aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Soll-Verlust) anzugeben.

(b) Nach Geschäftsjahresende und nach Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. nach Vorliegen der Ist-Zahlen ist der Ausgleichsbetrag nach dem in **Tabelle 2** (OSMI) und **Tabelle 4** (Messebetriebsgesellschaft) enthaltenen und nachfolgend beschriebenen Schema neu zu berechnen:

(i) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Spalte 1) und die Parameter für die Ausgleichszahlung (Spalte 2) sind aus **Tabelle 1** (OSMI) bzw. **Tabelle 3** (Messebetriebsgesellschaft) zu übernehmen.

(ii) Die Ist-Zahlen hinsichtlich der Menge (Spalte 3) sind nach Ende des Geschäftsjahres aus dem Jahresabschluss oder aus sonstigem vorliegendem Zahlenmaterial zu ermitteln.

(iii) Der ausgleichsfähige Betrag (Spalte 4) ist mit Hilfe der Parameter für die Ausgleichszahlung (Spalte 2) und den zugehörigen Ist-Zahlen (Spalte 3) zu ermitteln.

(iv) Der Ausgleichsbetrag entspricht dem ausgleichsfähigen Betrag nach Verrechnung mit etwaigen Überschüssen aus den Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht als DAWI zu qualifizieren sind. Ein Ausgleich für die Erbringung anderer Leistungen als der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(4) Vor der Gewährung eines Ausgleichs ist zunächst der Ausgleichsbetrag nach dem in **Tabelle 2** (OSMI) und in **Tabelle 4** (Messebetriebsgesellschaft) enthaltenen und soeben beschriebenen Schema zu ermitteln und den zuständigen Gremien zur Entscheidung über dessen Gewährung vorzulegen.

§ 5 Fortschreibung des Betrauungsaktes

(1) Dieser Betrauungsakt ist für jedes Geschäftsjahr im Voraus, in der Regel spätestens bis 15. November des Vorjahres, zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben sowie der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Ergeben sich unterjährig Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, etwa durch Beschlüsse des Gemeinderates o. ä., so muss – gegebenenfalls auch unterjährig – der Betrauungsakt angepasst werden. Eine unterjährige Fortschreibung des Betrauungsaktes ist insbesondere statthaft, wenn nicht prognostizierbare Entwicklungen voraussichtlich zu erheblichen Ergebnisauswirkungen führen.

(3) Bei einer Fortschreibung des Betrauungsaktes sind die Tabellen 1-4 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Sollten sich die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ändern, so sind auch die §§ 1 und 2 entsprechend anzupassen.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums (§ 2 Abs. 3 dieses Betrauungsbeschlusses) und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren. Dazu gehören dieser Betrauungsakt und seine Fortschreibungen sowie die am Ende dieses Betrauungsaktes aufgelisteten Anlagen für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 7 Kontrollrecht

- (1) Die OSMI und die Messebetriebsgesellschaft werden das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls über den Betrauungsakt und seine Fortschreibungen unterrichten.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitgliedstaat im Hinblick auf die Einhaltung EU-beihilfenrechtlicher Vorschriften eine Kontrollpflicht für Beihilfengewährungen.
- (3) Die OSMI und die Messebetriebsgesellschaft werden erforderlichenfalls der Bundesrepublik Deutschland für eine Kontrolle alle zur Prüfung einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören die unter § 6 genannten Unterlagen.
- (4) Sollten OSMI und die Messebetriebsgesellschaft die Unterlagen nach Abs. 3 nicht zur Verfügung stellen, kann eine Ausgleichsgewährung verweigert werden.

§ 8 Anpassung des Betrauungsaktes

Im Falle von gesetzlichen Änderungen wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst. Vertrauensschutz der OSMI und der Messebetriebsgesellschaft im Hinblick auf den Fortbestand des Betrauungsaktes besteht nicht.

03. Juni 2014, Offenburg

Datum, Ort

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin der Stadt Offenburg

Der vorstehende Betrauungsakt wird anerkannt und bestätigt:

Hans-Peter Kopp
Geschäftsführer der OSMI

Sandra Kircher
Geschäftsführerin der Messebetriebsgesellschaft

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat:

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Offenburg wird beauftragt, jeweils im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der OSMI und der Messebetriebsgesellschaft die Geschäftsführung der beiden Unternehmen anzuweisen, die Unternehmen nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes zu führen.

Anlagen OSMI

- Tabelle 1
- Tabelle 2 (Muster)

Anlagen Messebetriebsgesellschaft

- Tabelle 3
- Tabelle 4 (Muster)

Ergänzung zum Wirtschaftsplan 2014 der TBO

Tabelle 1: Ex-Ante-Darstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, der Ausgleichsparameter sowie des voraussichtlichen Verlusts aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Soll-Verlust) für Geschäftsjahr 2014 für die OSMI

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (sowie Erläuterungen dieser)	Ausgleichsparameter	Geplante Menge	Voraussichtlicher Verlust (Soll-Verlust)
<p>Verpachtung des gesamten Betriebsvermögens an die MOO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, von Messen, Ausstellungen zu nicht kostendeckenden Preisen • Vermietungstätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen zu nicht kostendeckenden Preisen • Werbetätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen zu nicht kostendeckenden Preisen • Betrieb von Sporthallen u. ä. Einrichtungen für die Öffentlichkeit zu nicht kostendeckenden Eintrittspreisen. 	<p>Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich aus:</p> <p>Dem Jahresfehlbetrag der OSMI.</p> <p>Der ausgleichsfähige Betrag ist begrenzt auf die Höhe des Jahresfehlbetrags der OSMI.</p>		<p>- 2.124 TEUR</p>

Ergänzung zum Jahresabschluss 2014 der TBO (Muster)

Tabelle 2: Ex-Post-Ermittlung des ausgleichsfähigen Betrages (Ist-Verlust) und des tatsächlichen Ausgleichsbetrages nach Ende des Geschäftsjahres 2014 für die OSMI

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	Ausgleichsparameter	Tatsächliche Menge	Ausgleichsfähiger Verlust (Ist-Verlust)
<p>Verpachtung des gesamten Betriebsvermögens an die MOO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, von Messen, Ausstellungen zu nicht kostendeckenden Preisen • Vermietungstätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen zu nicht kostendeckenden Preisen • Werbetätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen zu nicht kostendeckenden Preisen • Betrieb von Sporthallen u. ä. Einrichtungen für die Öffentlichkeit zu nicht kostendeckenden Eintrittspreisen 	<p>Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich aus:</p> <p>Dem Jahresfehlbetrag der OSMI.</p> <p>Der ausgleichsfähige Betrag ist begrenzt auf die Höhe des Jahresfehlbetrags der OSMI.</p>	<p>Verpachtung des gesamten Betriebsvermögens an die MOO</p>	

Ergänzung zum Wirtschaftsplan 2014 der TBO

Tabelle 3: Ex-Ante-Darstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, der Ausgleichsparameter sowie des voraussichtlichen Verlusts aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Soll-Verlust) für Geschäftsjahr 2014 für die Messebetriebsgesellschaft

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (sowie Erläuterungen dieser)	Ausgleichsparameter	Geplante Menge	Voraussichtlicher Verlust (Soll-Verlust)
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, von Messen, Ausstellungen zu nicht kostendeckenden Preisen • Vermietungstätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen zu nicht kostendeckenden Preisen • Werbetätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen zu nicht kostendeckenden Preisen • Betrieb von Sporthallen u. ä. Einrichtungen für die Öffentlichkeit zu nicht kostendeckenden Eintrittspreisen 	<p>Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich aus:</p> <p>Dem Jahresfehlbetrag der Messebetriebsgesellschaft.</p> <p>Der ausgleichsfähige Betrag ist begrenzt auf die Höhe des Jahresfehlbetrags der Messebetriebsgesellschaft.</p>	<p>Veranstaltungen: 600</p> <p>Belegungstage: 330</p> <p>Besucher: 450.000</p>	<p>- 448 TEUR</p> <p>(Verlust ist im Ergebnis der OSMI GmbH enthalten)</p>

Ergänzung zum Jahresabschluss 2014 der TBO (Muster)

- **Tabelle 4: Ex-Post-Ermittlung des ausgleichsfähigen Betrages (Ist-Verlust) und des tatsächlichen Ausgleichsbetrages nach Ende des Geschäftsjahres 2014 für die Messebetriebsgesellschaft.**

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	Ausgleichsparameter	Tatsächliche Menge	Ausgleichsfähiger Betrag (Ist-Verlust)
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, von Messen, Ausstellungen zu nicht kostendeckenden Preisen • Vermietungstätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen zu nicht kostendeckenden Preisen • Werbetätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen zu nicht kostendeckenden Preisen • Betrieb von Sporthallen u. ä. Einrichtungen für die Öffentlichkeit zu nicht kostendeckenden Eintrittspreisen 	<p>Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich aus:</p> <p>Dem Jahresfehlbetrag der Messebetriebsgesellschaft.</p> <p>Der ausgleichsfähige Betrag ist begrenzt auf die Höhe des Jahresfehlbetrags der Messebetriebsgesellschaft.</p>	<p>Veranstaltungen:</p> <p>Belegungstage:</p> <p>Besucher:</p>	